

Statuten der Volkshochschule Klettgau (VHS-Klettgau)

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen "Volkshochschule Klettgau" (VHS Klettgau) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neunkirch/SH. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein bezweckt Aktivitäten im Bildungs-, Kultur- und Schulungsbereich für die Bevölkerung in der Region Klettgau/SH anzubieten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Der Verein kann mit zielverwandten öffentlichen und privaten Institutionen zusammenarbeiten. Er kann Mitglied des Verbands der Schweizerischen Volkshochschulen (Dachverband) sein.

§ 4

Der Verein Volkshochschule Klettgau übernimmt mit befreiender Wirkung sämtliche Rechte und Pflichten der Volkshochschule Klettgau und deren sämtliche Aktiven und Passiven.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus Mitgliedern.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Finanzen

§ 6

Zur Verfolgung seines Zwecks verwendet der Verein seine Einnahmen und/oder sein Vereinsvermögen.

§ 7

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Einnahmen aus seinen Aktivitäten und Angeboten, insbesondere Kursbeiträge, Eintritte etc.
- Mitgliederbeiträge von Passivmitgliedern
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Zuwendungen von Dritten (privaten Institutionen, Gönnern)
- Vermächtnissen
- Beiträgen von Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen Körperschaften.

§ 8

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.

Vorstandsglieder sind beitragsbefreit.

§ 9

Die Rechnung des Vereins wird alljährlich bis auf den 31. Oktober abgeschlossen.

§ 10

Die Präsidentin/der Präsident, die Kassierin/der Kassier sowie andere vom Vorstand bestimmte Personen vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Organe

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Die Rechnungsprüfung wird einer Revisionsstelle übertragen, die nicht Organ des Vereins ist.

Generalversammlung

§ 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jedes Jahr als ordentliche Generalversammlung statt. Die Präsidentin/der Präsident kann weitere Generalversammlungen einberufen.

§ 14

Die Generalversammlung beschliesst über folgende ordentliche Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Bestätigung des Auftrags an die Revisionsstelle

In ihre Zuständigkeit fallen zudem:

- Die Beschlussfassung über Projekte, die für den Verein aus finanziellen oder anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind
- Erlass und Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

§ 15

Die Generalversammlung beschliesst über alle ihr zustehenden Geschäfte mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der

Präsidentin/beim Präsidenten.

Vorstand

§ 16

Dem Vorstand des Vereins obliegen alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann mit entsprechenden Beschlüssen oder Reglementen einzelne seiner Aufgaben an seine Mitglieder, an einen Ausschuss, an eine externe Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.

§ 17

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt insbesondere:

- eine Präsidentin/einen Präsidenten
- eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten
- eine Aktuarin/einen Aktuar
- eine Kassierin/einen Kassier
- die Mitglieder der Veranstaltungskommission

Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen
- Koordination der Aktivitäten des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vorbereitung des Jahresberichts

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten im Verhinderungsfall.

Die Kassierin/der Kassier ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie/er erstellt zuhanden der Generalversammlung die Vereinsrechnung und das Budget.

Die Aktuarin/der Aktuar führt das Protokoll bei den Versammlungen und den Vorstandssitzungen.

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für administrative Angelegenheiten, Mitgliederwerbung und weitere Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand kann dies einer von ihm bestimmten Geschäftsstelle übertragen, deren Mitglieder für ihre Tätigkeit gemäss Pflichtenheft zu marktüblichen Ansätzen entschädigt werden.

§ 18

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich oder so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

§ 19

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Revisionsstelle

§ 20

Der Vorstand beauftragt eine oder zwei natürliche oder juristische Person mit den Aufgaben der Revisionsstelle. Dieser Auftrag erfordert die Bestätigung durch die Generalversammlung. Vorstandsmitglieder können nicht als Revisionsstelle amten. Die Revisoren/innen sind beitragsbefreit.

§ 21

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins (Bilanz und Erfolgsrechnung). Sie kann Einsicht in sämtliche Belege des Vereins verlangen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Auflösung des Vereins

§ 22

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung.

Sie beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet werden muss. In der Wahl dieser Organisation ist die Generalversammlung frei.

Gerichtsstand

§ 23

Für alle Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein gilt Neunkirch/SH als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Inkrafttreten

§ 24

Die vorliegenden Statuten wurden einstimmig genehmigt und an der Gründungsversammlung vom 23.08.2016 einstimmig angenommen. Sie sind mit diesem Datum sofort in Kraft getreten.

Neunkirch/SH, 23.08.2016

Volkshochschule Klettgau

Anne Chanson Tödtli
Präsidentin Gründungsversammlung

Liselotte Flubacher
Protokollführerin